



Universität zu Köln
Institut für Anwaltsrecht

Prof. Dr. Martin Henssler
Prof. Dr. Matthias Kilian
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hanns Prütting
Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

Donnerstag, 24. November 2022

24.11

„Gegenwart und Zukunft
der anwaltlichen Vergütung“

Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln

RVG – Zukunftskonzept oder Auslaufmodell?

- Dynamisierung, Quersubventionierung: Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins, Bremen
- Deregulierung, Kohärenz: Prof. Dr. Matthias Kilian, Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln
- Gebühren bei Massenverfahren und komplexen Streitigkeiten: Prof. Dr. Christoph Thole, Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln



Auswirkungen des Rückgangs der Zahl der in Kanzlei niedergelassenen Rechtsanwälte



Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

Deregulierung: Historie

- 1994: Gebührenunterschreitung im außergerichtlichen Bereich zulässig
- 2006: Aufgabe aller Gebührentatbestände für Beratung, Begutachtung, Mediation
- 2008: gesetzliche Lockerung des Erfolgshonorarverbots
- 2021: weitere Lockerung des Erfolgshonorarverbots

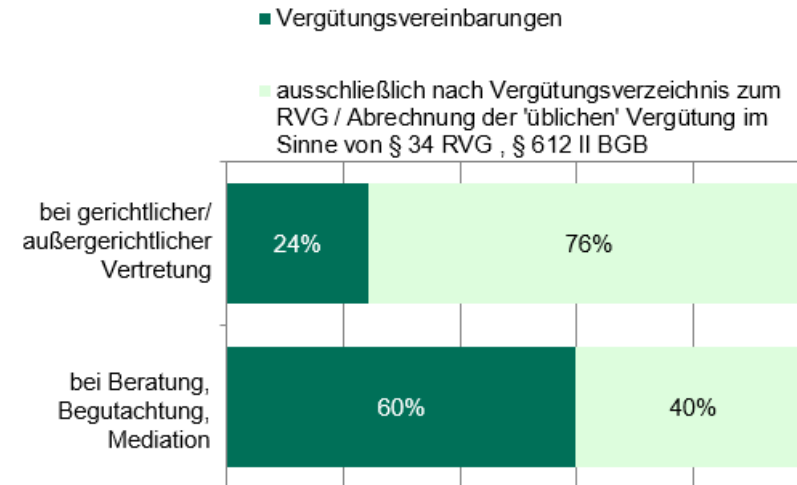
Deregulierung: Effekte

Gesetz:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 612 Vergütung

- (1) Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.
- (2) Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe die taxmäßige Vergütung, in Ermangelung einer Taxe die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen.
- (3) (weggefallen)

Realität:



Deregulierung: Europäische Union

Artt. 15, 16 DL-RL, Art. 56 AEUV

**EuGH kassiert
HOAI (Urteil vom
04.07.2019 - Rs.
C-377/17)**

Steuerberatervergütungsverordnung nicht länger im
Fokus des Vertragsverletzungsverfahrens

[vc_row el_class="css_individuell_posts"][vc_column
css=".vc_custom_1453901736908{padding-right: 5% !important;padding-left: 5%
!important;}"][vc_column_text]**Die Steuerberatervergütungsverordnung
(StBVV) steht offenbar nicht länger im Fokus der EU-Kommission**

Wo steht das RVG?

Deregulierung: Gebührenunterschreitungsverbot

§ 49b Vergütung

(1) ¹Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vorsieht, soweit dieses nichts anderes bestimmt. ²Im Einzelfall darf der Rechtsanwalt besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers, insbesondere dessen Bedürftigkeit, Rechnung tragen durch Ermäßigung oder Erlaß von Gebühren oder Auslagen nach Erledigung des Auftrags.

§ 4 Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung

(1) ¹In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden. ²Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen. ³Ist Gegenstand der außergerichtlichen Angelegenheit eine Inkassodienstleistung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) oder liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, gilt Satz 2 nicht und kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten. ⁴§ 9 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.

Deregulierung: Gebührenunterschreitungsverbot

Argumente

- Verhinderung Preiswettbewerb
- Verhinderung mittelbarer Erfolgshonorare
- Gleicher Zugang zu Rechtsanwälten
- Existenzsicherung unterbeschäftigter Rechtsanwälte

Deregulierung: Erfolgshonorarverbot

§ 49b Vergütung

(2) ¹Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt. ²Vereinbarungen, durch die sich der



Kohärenz: Kohärenzgebot

RICHTLINIE (EU) 2018/958 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 28. Juni 2018

über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen

(22) Um die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, sollte eine Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. Eine Maßnahme sollte nur dann als geeignet betrachtet werden, die Verwirklichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, gerecht wird, zum Beispiel wenn mit ähnlichen, mit bestimmten Tätigkeiten verbundenen Risiken in vergleichbarer Weise umgegangen wird und alle mit den Beschränkungen zusammenhängenden Ausnahmen im Einklang mit dem genannten Ziel angewendet werden. Zudem sollte die nationale Maßnahme wirksam zur Erreichung des angestrebten Ziels beitragen; sie ist daher als nicht geeignet zu betrachten, wenn sie sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund auswirkt.

Kohärenz: Leitmotiv „Legal Tech Gesetz“

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Die Herstellung einer Kohärenz beim Erfolgshonorar zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und Inkassodienstleistern andererseits ist europarechtlich zwingend. Dabei würde eine Einführung von Erfolgshonorarverboten für Inkassodienstleister deren oft verbraucherfreundliche Angebote in vielen Fällen unmöglich machen und auch europarechtlich nicht zu rechtfertigen sein. Würde davon abgesehen, für die außergerichtliche Geltendmachung von Forderungen bis zu 2 000 Euro Erfolgshonorare zu erlauben, könnte dem zu beobachtenden immer stärkeren rationalen Desinteresse der Bürgerinnen und Bürger an einer Rechtsdurchsetzung in diesem Bereich nicht begegnet werden.

Kohärenz: Meinungsbild

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
die Ausschüsse Berufsrecht sowie
RVG und Gerichtskosten

zur Frage der Kohärenz bei der berufsrechtlichen
Regulierung der Anwaltschaft und
Inkassodienstleistern



Stellungnahme Nr. 2
Januar 2022

Entschließung/Prüfbitte des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur
Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
hier: Berufspflichten von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern

Kohärenz: Same same but not different

§ 3a Vergütungsvereinbarung

(1) ¹Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. ²Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. ³Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

§ 13c Vergütungsvereinbarungen für Inkassodienstleistungen und Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht

(1) ¹Eine Vereinbarung über die Vergütung für eine Inkassodienstleistung bedarf, soweit sich die Tätigkeit nicht auf einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft beschränkt, der Textform. ²Die Vereinbarung muss

1. als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sein,
2. von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein,
3. von der Vollmacht getrennt sein und
4. einen Hinweis auf die Rechtsfolge des § 13e Absatz 1 enthalten.

(2) Ist eine vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, so kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

§ 4

Vereinbarung der Vergütung

(1) ¹ Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers in Textform abgegeben ist. Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss

1. das Schriftstück als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet sein,
2. das Schriftstück von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein.

³ Art und Umfang des Auftrags nach Satz 2 sind zu bezeichnen. Hat der Auftraggeber freiwillig und ohne Vorbehalt geleistet, kann er das Geleistete nicht deshalb zurückfordern, weil seine Erklärung den Vorschriften der Sätze 1 bis 3 nicht entspricht.

§ 13d Vergütung der Rentenberater

(1) ¹Für die Vergütung der Rentenberater gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entsprechend. ²Richtet sich die Vergütung nach dem Gegenstandswert, so hat der Rentenberater den Auftraggeber vor der Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.

Titel 8: Dienstvertrag und ähnliche Verträge

Untertitel 3: Rechtsdienstleistungsvertrag

- § 630i BGB: Vertragstypische Pflichten beim Rechtsdienstleistungsvertrag
- § 630j BGB: Anwendbare Vorschriften
- § 630k BGB: Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags
- § 630l BGB: Vorvertragliche Informationspflichten
- § 630m BGB: Vergütung
- § 630n BGB: Erfolgsabhängige Vergütung
- § 630n BGB: Dokumentation
- § 630o BGB: Aufklärungspflichten bei Vergleichsschluss
- § 630p BGB: Zurückbehaltungsrecht
- § 630q BGB: ...